

Gabriel Lipps*

Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts nach der EuGVVO – zugleich Besprechung von *EuGH*, Rs. C-1/13 – *Cartier*

Abstract

In einem wirtschaftlich und kulturell weiter zusammenwachsenden Europa stellt sich im Rechtsraum der Europäischen Union immer häufiger die Aufgabe, Parallelverfahren unter Beteiligung von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten zu koordinieren. Der folgende Beitrag stellt die Regelungen der EuGVVO zur Verfahrenskoordination dar und arbeitet die dahinterstehenden Prinzipien und rechtspolitischen Interessen heraus. Weiterhin unterzieht er die Einschränkungsbestrebungen bei der Anwendung dieser Regelungen, z.B. bezüglich der Torpedo-Problematik, einer kritischen Würdigung und analysiert in diesem Zusammenhang beispielhaft ein Urteil des *EuGH*. Zudem wird ein Ausblick auf die neue Fassung der EuGVVO gegeben, die am 10.1.2015 in Kraft getreten ist.

As Europe is growing together both economically and culturally, the need to deal with parallel proceedings involving courts from different Member States is increasing in the European judicial area. The following article illustrates the provisions of the Brussels I Regulation for parallel proceedings and points out their leading principles. It also reviews the attempts to restrict their application (e.g. the issue of Italian Torpedoes) and analyses a decision of the *ECJ* concerning this subject. Moreover, there will be given an outlook for the recast of the Brussels I Regulation, which became effective on 10/1/2015.

* Der Verfasser studiert im 8. Semester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg mit dem Schwerpunkt Internationales Privat- und Verfahrensrecht. Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Studienarbeit bei Prof. Dr. Christoph A. Kern, LL.M. (Harvard), die im Sommer 2014 verfasst wurde. Prof. Dr. Kern sowie Marcel Kabl sei an dieser Stelle für die freundliche Empfehlung und Ermutigung zur Veröffentlichung gedankt.

I. Einleitung

Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts ist immer dann in besonderer Weise festzustellen, wenn wegen einer Streitfrage mehrere Gerichte angerufen werden. Hier stellt sich nicht nur die übliche Frage, ob ein Gericht nach den in den Gesetzen niedergelegten Zuständigkeitsnormen die internationale, sachliche, örtliche und funktionale Zuständigkeit besitzt, sondern auch die Frage, inwieweit das Verhältnis der verschiedenen Verfahren zueinander gestaltet werden muss und soll. Daraus ergibt sich die Problematik der Koordination paralleler Verfahren.

Vor allem im zusammenwachsenden Wirtschafts- und Rechtsraum innerhalb der Europäischen Union, in dem längst nicht mehr nur Unternehmen, sondern immer häufiger auch Privatleute über die nationalen Grenzen hinaus rechtlich in Erscheinung treten, erlangt diese Thematik eine stetig wachsende Bedeutung. Denn als gewissermaßen zwingender Nebeneffekt dieser überaus wünschenswerten, stärker werdenden Vernetzung des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ergibt es sich, dass auch häufiger Rechtsstreitigkeiten unter Beteiligung von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten auftreten.

Dieser Beitrag befasst sich mit der Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts nach der EuGVVO, also mit der Verfahrenskoordination im Rechtsraum der Europäischen Union.

Zunächst werden die Regelungen der EuGVVO zur Verfahrenskoordination dargestellt und die hinter diesen Regelungen stehenden Grundsätze, Prinzipien und Ordnungsvorstellungen herausgearbeitet. Anschließend sind in verschiedenen Fallkonstellationen die Bestrebungen zu bewerten, die Anwendung dieser Regelungen einzuschränken. Dann wird ein Ausblick auf die neue Fassung der EuGVVO gegeben, die am 10.1.2015 in Kraft getreten ist. Schließlich wird das Urteil des *EuGH* Rs. C-1/13 – *Cartier* unter Berücksichtigung und Anwendung der gewonnenen Erkenntnisse besprochen.

II. Verfahrenskoordination im Rechtsraum der Europäischen Union

Im ersten Schritt sind die Verfahrenskoordination und der Umgang mit Parallelverfahren im Rechtsraum der europäischen Union unter der Geltung der EuGVVO zu betrachten.

1. Relevanz der Thematik im Anwendungsbereich der EuGVVO

Neben der allgemeinen Zuweisung der internationalen Zuständigkeit an den Mitgliedstaat des Beklagtenwohnsitzes in Art. 3 Abs. 1 EuGVVO gibt es noch

besondere Zuständigkeiten in den Abschnitten 2-5 sowie die Zuständigkeiten der Abschnitte 6 und 7. Daher kommt es häufig vor, dass für Klagen betreffend denselben Anspruch oder im Zusammenhang stehende Verfahren auf europäischer Ebene die Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten in Betracht kommt und mehrere (grundsätzlich) zuständige Gerichte angerufen werden.¹ Zudem ist natürlich denkbar, dass unter den parallel angerufenen Gerichten solche sind, die international unzuständig sind. Über den Umgang mit solchen Parallelverfahren muss auf europäischer Ebene entschieden werden.

2. Die Regelungen der EuGVVO (VO (EG) Nr.44/2001): Das zeitliche Prioritätsprinzip

Die EuGVVO regelt in den Art. 27-30 den Umgang mit Parallelverfahren im Rechtsraum der Europäischen Union. Voraussetzung für die Anwendung der Art. 27-30 EuGVVO ist, dass der Anwendungsbereich nach Art. 1 EuGVVO eröffnet ist. Ausnahmsweise können allerdings nach Art. 71 Abs. 1 EuGVVO Vorschriften internationaler Übereinkommen vorrangig sein, etwa die Regelung des Art. 31 Abs. 2 CMR für Beförderungsverträge im internationalen Straßengüterverkehr.² Zudem müssen Gerichte verschiedener Mitgliedstaaten betroffen sein.³ Weiter muss das später angerufene Gericht von seiner internationalen Zuständigkeit überzeugt sein, sonst hat es sein Verfahren unabhängig von den Vorschriften der Art. 27-30 EuGVVO als unzulässig zu beenden.⁴ Gleich ist, ob die Gerichte ihre Zuständigkeit unmittelbar aus der EuGVVO oder über Art. 4 Abs. 1 EuGVVO aus nationalem Verfahrensrecht herleiten.⁵ Die Art. 27 ff. EuGVVO selbst haben keine zuständigkeitsbegründende Wirkung.⁶

Als Grundsatz hinter den Regelungen der Art. 27-30 EuGVVO steht das zeitliche Prioritätsprinzip.⁷

¹ *Leible*, in: Rauscher, Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht EuZPR/EuIPR I, 3. Aufl. 2011, EuGVVO Art. 27 Rn. 5.

² *Ebd.*, EuGVVO Art. 27 Rn. 2.

³ *Kropholler/von Hein*, in: Kommentar zu EuGVO, Lugano – Übereinkommen 2007, EuVTVO, EuMVVO und EuGFVO, 9. Aufl. 2011, EuGVVO vor Art. 27 Rn. 2.

⁴ *Ebd.*, EuGVVO vor Art. 27 Rn. 2.

⁵ *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht mit internationalem Insolvenzrecht und Schiedsverfahrensrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 856.

⁶ *Gottwald*, in: MüKo-ZPO III, 4. Aufl. 2013, EuGVVO Art. 27 Rn. 6; *Wagner*, in: Stein/Jonas X, 22. Aufl. 2011, EuGVVO Art. 28 Rn. 3.

⁷ *Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO vor Art. 27 Rn. 1.

a) Begriff und Ausgestaltung in der EuGVVO

Das zeitliche Prioritätsprinzip legt im Umgang mit Parallelverfahren den Vorrang der zuerst erhobenen Klage fest.⁸

aa) Bestimmung der Priorität

Um das Prioritätsprinzip umsetzen zu können, muss festgestellt werden, welche Klage zuerst erhoben wurde, das heißt, welches Gericht zuerst angerufen wurde. Dies muss im Geltungsbereich der EuGVVO nach einheitlichen Kriterien erfolgen, damit die Anwendung des zeitlichen Prioritätsprinzips europaweit gleiche Ergebnisse erzielt.⁹ Daher bietet Art. 30 EuGVVO eine autonome Definition.¹⁰ Demnach ist, je nachdem ob nach dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaates das verfahrenseinleitende Schriftstück zuerst beim Gericht einzureichen oder zuerst dem Beklagten zuzustellen ist, für den Zeitpunkt der Anrufung jeweils die frühere Handlung maßgeblich. Dies steht freilich unter der Voraussetzung, dass der Kläger es nicht versäumt, auch die zweite Handlung vorzunehmen.

bb) Doppelte Anhängigkeit eines Streitgegenstands

Der Fall, dass derselbe Streitgegenstand in verschiedenen Mitgliedstaaten zwischen denselben Parteien anhängig gemacht wird, wird von Art. 27 EuGVVO aufgenommen und gelöst.¹¹ Hier tritt das Prioritätsprinzip besonders deutlich und konsequent zu Tage.¹²

Der Begriff der Identität des Streitgegenstands wird autonom und weit ausgelegt, so dass diese schon dann vorliegt, wenn der rechtliche Kernpunkt beider Verfahren derselbe ist.¹³ Demnach liegt Identität vor, wenn sich aus den Urteilen der konkurrierenden Verfahren ein Widerspruch ergeben würde.¹⁴ Ein klassisches und praxisrelevantes Beispiel für die Identität des Streitgegenstands ist das Verhältnis zwischen Leistungsklage und negativer Feststellungsklage.¹⁵

⁸ Hess, *Europäisches Zivilprozessrecht*, 2010, 321.

⁹ *Ebd.*, 326.

¹⁰ Rauscher, *Internationales Privatrecht – Mit internationalem Verfahrensrecht*, 4. Aufl. 2012, Rn. 2226.

¹¹ Kropholler/von Hein (Fn. 3), *EuGVVO Art. 27 Rn. 1*.

¹² Hess (Fn. 8), 325.

¹³ Rauscher (Fn. 10), Rn. 2216.

¹⁴ Hess (Fn. 8), 323.

¹⁵ Kropholler/von Hein (Fn. 3), *EuGVVO Art. 27 Rn. 8*.

Der Kernpunkt ist hier Bestehen oder Nichtbestehen des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses.¹⁶

Identität der Parteien ist nicht nur bei Personenidentität gegeben, sondern nach autonomer Definition auch dann, wenn zwischen zwei Personen eine Interessenidentität der Art besteht, dass ein Urteil im Verfahren gegen die eine Person auch gegenüber der anderen Rechtskraft entfaltet.¹⁷ Es ist nicht von Bedeutung, ob in den parallelen Verfahren die Parteirollen jeweils umgekehrt sind.¹⁸

Liegen diese Tatbestandsvoraussetzungen vor, ergibt sich als Rechtsfolge zunächst die Pflicht des später angerufenen Gerichts zur Aussetzung seines Verfahrens nach Art. 27 I Hs. 2 EuGVVO. Sobald die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht, hat sich das später angerufene Gericht nach Art. 27 Abs. 2 EuGVVO für unzuständig zu erklären. Diese Schritte sind von Amts wegen vorzunehmen.¹⁹

cc) Konnexverfahren

Für konnexverfahren gilt Art. 28 EuGVVO. Den Begriff definiert die EuGVVO autonom per Legaldefinition in Art. 28 Abs. 3 EuGVVO. Konnexität liegt vor, wenn bei getrennter Verhandlung die Gefahr widersprechender Entscheidungen naheliegt.²⁰ Dann kann das später angerufene Gericht nach Abs. 1 sein Verfahren aussetzen. Es kann sich auf Antrag einer Partei nach Abs. 2 für unzuständig erklären, wenn nach dem Prozessrecht des zuerst angerufenen Staates die Möglichkeit besteht, die Klagen zu verbinden und das zuerst angerufene Gericht für beide Klagen zuständig ist. Eine solche Möglichkeit der Verbindung besteht beispielsweise in Belgien, nicht aber in Deutschland.²¹ Wichtig ist, sich vor Augen zu führen, dass die Rechtsfolgen in Art. 28 Abs. 1, 2 EuGVVO keinesfalls zwingend sind, sondern im Ermessen des Gerichts liegen.²² Grundsätzlich baut also auch Art. 28 EuGVVO auf dem Prioritätsprinzip auf.²³ Hier wird dies allerdings als Folge der Ermessensregelung nicht so strikt verfolgt wie bei Art. 27 EuGVVO.

¹⁶ *Ebd.*, EuGVVO Art. 27 Rn. 8.

¹⁷ *EuGH*, C-351/96, ECLI:EU:C:1998:242, Rn.19 – *Drouot assurances/Consolidated metallurgical industries u.a.*; grds. zustimmend *Hess* (Fn. 8), 323 f.

¹⁸ *Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 4; *EuGH*, C-406/92, ECLI:EU:C:1994:400, Rn. 31 – *Tatry*.

¹⁹ *Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 22, 25.

²⁰ *Hess* (Fn. 8), 324 f.

²¹ *Schack* (Fn. 5), Rn. 856.

²² *Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 28 Rn. 10.

²³ *Hess* (Fn. 8), 326.

Zuletzt ist zu erwähnen, dass Art. 29 EuGVVO die Geltung des Prioritätsprinzips noch einmal klarstellt, wenn in der tatbestandlichen Situation des Art. 27 EuGVVO beide Gerichte nach Art. 22 EuGVVO ausschließlich zuständig sein sollten.²⁴ Rechtsfolge ist die Unzuständigkeitserklärung des später angerufenen Gerichts.

b) Schutzzwecke und rechtspolitische Interessen bei der Verfahrenskoordination

In der Folge wird darauf einzugehen sein, welche Überlegungen den europäischen Gesetzgeber zu den Regelungen der Art. 27-30 EuGVVO bewogen haben.

aa) Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen

Aus Erwägungsgrund 15 der EuGVVO ergibt sich das Ziel des europäischen Gesetzgebers, durch die Koordinationsregeln der Art. 27 ff. EuGVVO widersprüchliche Entscheidungen durch die Vermeidung von Parallelverfahren zu verhindern. Widersprüchliche Entscheidungen beeinträchtigen den Rechtsschutz der Parteien und schädigen das Ansehen der EU und der Justiz innerhalb der EU.²⁵ Zudem laufen sie dem Ziel einer geordneten Rechtspflege zuwider.²⁶ Widersprüchliche Entscheidungen drohen durch Parallelverfahren, bei denen sich beide befassen Gerichte konkurrierend für zuständig halten und weiterverfahren wollen, also im Fall eines so genannten positiven Kompetenzkonflikts.²⁷ Aus der Formulierung des Art. 27 EuGVVO kann daher abgeleitet werden, dass das Prioritätsprinzip bewirkt, dass das später angerufene Gericht durch eine positive Zuständigkeitsentscheidung des zuerst angerufenen Gerichts über dessen eigene Zuständigkeit gebunden wird.²⁸ Damit können positive Kompetenzkonflikte und die aus ihnen resultierenden Parallelverfahren mit der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen schon im Rechtshängigkeitsstadium zuverlässig zu Gunsten des zuerst angerufenen Gerichts gelöst werden.²⁹ Unterstützt wird das dadurch, dass das später angerufene Gericht die internationale Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts grundsätzlich nicht überprüfen darf und diese Prüfung im Gegenteil dem zuerst angerufenen Gericht gebührt.³⁰ Dies ergibt sich einerseits daraus, dass Art. 27 EuGVVO sich aus-

²⁴ Rauscher (Fn. 10), Rn. 2243 f.; Hess (Fn. 8), 325 Fn. 768.

²⁵ Hess (Fn. 8), 321.

²⁶ Geimer, in: Geimer/Schütze, 3. Aufl. 2010, EuGVVO Einleitung Rn. 112.

²⁷ Vgl. Junker, Internationales Zivilprozessrecht, 2012, 57.

²⁸ Hess, Der Binnenmarktprozeß, JZ 1998, 1021 (1027).

²⁹ Vgl. Hess (Fn. 8), 322.

³⁰ Kropholler/von Hein (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 19; EuGH, C-351/89, ECLI:EU:C:1991:279, Rn. 25 – *Overseas*.

schließlich auf die zeitliche Reihenfolge der Klagen bezieht, zum anderen daraus, dass sich die Zuständigkeitsverteilung direkt aus der EuGVVO ergibt, die die Gerichte aller Mitgliedstaaten gleich kompetent anwenden können.³¹ Diese Annahme gebietet der Grundsatz des Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Rechtspflege in den verschiedenen Mitgliedstaaten.³² Folgt die Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts über Art. 4 Abs. 1 EuGVVO aus dessen nationalem Prozessrecht, ist es sogar besser als das zweitbefasste Gericht geeignet, über die Zuständigkeit zu befinden.³³ Als Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nach Art. 25, 29 EuGVVO, dass eine ausschließliche Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts nach Art. 22 EuGVVO vom zweitbefassten Gericht geprüft werden darf.

Betrachtet man den gerade angeführten Zweck der Art. 27 ff. EuGVVO noch einmal unter Einbeziehung der Art. 32 ff. EuGVVO über die Anerkennung von Entscheidungen, dann kommt man allerdings nicht umhin, festzustellen, dass die Verfahrenskoordination nicht die einzige Möglichkeit ist, widersprüchliche Urteile zu verhindern.³⁴ Denn Art. 33 Abs. 1 EuGVVO enthält das Prinzip, dass Entscheidungen unter den Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden.³⁵ Also führt eine rechtskräftige Entscheidung in einem Mitgliedstaat in einem Parallelverfahren zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand aufgrund der Einrede der *res iudicata* zu einer Prozessabweisung.³⁶ Nach dem autonomen Rechtskraftbegriff des *EuGH* gilt speziell bezüglich Zuständigkeitsentscheidungen aufgrund gemeinsamer Zuständigkeitsvorschriften der Mitgliedstaaten, dass nicht nur der Tenor, das heißt die Entscheidung über die Zuständigkeit selbst, sondern auch die Gründe, das heißt die zu Grunde legenden Überlegungen etwa betreffend der Wirksamkeit präjudizieller Rechtsverhältnisse wie z.B. die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen, für das Anerkennungsgericht bindend sind.³⁷ Damit werden in vielen Fällen widersprüchliche Urteile im Anerkennungsstadium vermieden.³⁸

Da die Anerkennungsfähigkeit von Entscheidungen nach der EuGVVO allerdings nicht von ihrer Rechtskraft abhängt, könnten in der Zeit zwischen dem

³¹ *Wagner* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 55.

³² *Ebd.*, EuGVVO Art. 27 Rn. 1.

³³ *EuGH*, C-351/89, ECLI:EU:C:1991:279, Rn. 23 – *Overseas*.

³⁴ Vgl. *McGuire*, Verfahrenskoordination und Verjährungsunterbrechung im Europäischen Prozessrecht, 2004, 41.

³⁵ *Ebd.*, 41.

³⁶ *Ebd.*, 41.

³⁷ *EuGH*, C-456/11, ECLI:EU:C:2012:719, Rn. 43 – *Gotthaer Allgemeine Versicherung u.a.*

³⁸ Vgl. *Leible* (Fn. 1) EuGVVO Art. 27 Rn. 5.

Erlass einer Entscheidung und dem Eintritt ihrer Rechtskraft und der damit erwachsenden Einrede der *res iudicata* widersprechende Entscheidungen bestehen.³⁹ Denn in einer Situation, in der im Anerkennungsstaat ein nicht rechtskräftiges Urteil aus einem Mitgliedstaat anerkannt werden muss während noch ein Parallelverfahren läuft, kann die Einrede der *res iudicata*, gleich wie weitreichend sie nach dem autonomen Rechtskraftbegriff des *EuGH* auch sein mag, nicht helfen, widersprüchliche Entscheidungen zu verhindern. Deshalb ist es unter Berücksichtigung solcher Fälle notwendig, bereits im Rahmen der Verfahrenskoordination Parallelverfahren auszuschließen. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die EuGVVO in Erwägungsgrund 15 ihre Regelungen zum Ausschluss von Parallelverfahren eindeutig auch dem Vermeiden widersprüchlicher Entscheidungen widmet. Trotz der starken Auffangwirkung der Regelungen über die Anerkennung bezüglich der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen, lässt sich für die Wirkung der Regelungen zur Verfahrenskoordination nach Art. 27 ff. EuGVVO dennoch mit einem alten Sprichwort feststellen: Doppelt genäht hält besser. Denn die Wirkungskraft der Art. 27 ff. EuGVVO in Bezug auf die Vermeidung von Parallelverfahren und positiver Kompetenzkonflikte ist unbestritten.

bb) Rückschau auf das EuGVÜ von 1968: Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte

Eine weitere Möglichkeit die Motive des europäischen Gesetzgebers bezüglich der Verfahrenskoordination in der EuGVVO zu erforschen, besteht in einem mit der heutigen Situation vergleichenden Rückblick auf die historische Entwicklung unter Beachtung des EuGVÜ als Vorgängerregelung der EuGVVO.

Art. 27 Abs. 1, 2 EuGVVO gestaltet das Verhältnis zwischen Aussetzung und Unzuständigkeitserklärung des später angerufenen Gerichts so, dass zunächst auszusetzen ist und die Unzuständigkeitserklärung erst zu erfolgen hat, wenn die Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts feststeht. Dieses Verhältnis war im Originaltext des Art. 21 EuGVÜ noch umgekehrt. Dort war die Klage vor dem zweitbefassten Gericht grundsätzlich umgehend abzuweisen. Nur unter bestimmten Umständen kam eine Aussetzung in Betracht. Dies barg die Gefahr, dass bei einer Unzuständigkeitserklärung eines an sich zuständigen zweiten Gerichts, nur aufgrund eines früher anhängigen Verfahrens vor einem unzuständigen Gericht, im Endeffekt beide Klagen abgewiesen wurden und so ein negativer Kompetenzkonflikt entstand.⁴⁰ Das konnte im Extremfall die für eine Partei äußerst unangenehme Folge haben, dass aufgrund des Ablaufs von

³⁹ *McGuire* (Fn. 34), 42.

⁴⁰ *Ebd.*, 68.

Verjährungs- und Ausschlussfristen eine Rechtsverfolgung unmöglich wurde.⁴¹ Dies lud zum Missbrauch ein.⁴² Um diese als misslich empfundenen Folgen der alten Regelung des EuGVÜ zu beseitigen wurde das Verhältnis zwischen Aussetzung und Unzuständigkeitserklärung so umgekehrt, wie man es heute in Art 27 EuGVVO vorfindet.⁴³ Dies bedeutet, dass Art. 27 EuGVVO und, aus der Historie erkennbar, besonders das hier statuierte Verhältnis der Rechtsfolgen aus Abs. 1 und Abs. 2 der Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte dienen soll.⁴⁴ Als Konsequenz wird ein negativer Kompetenzkonflikt umso eher vermieden, je länger eine Klage vor dem später angerufenen Gericht nicht abgewiesen wird.⁴⁵

Freilich muss an dieser Stelle auch erwähnt werden, dass die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte nicht abschließend vermieden werden kann, da einem sich für unzuständig haltenden Gericht die Möglichkeit verwehrt ist, den Rechtsstreit an ein anderes Gericht zu verweisen.⁴⁶ Dies findet seinen Grund in der Wahrung der Souveränität der Mitgliedstaaten, die es nicht zulässt, dass das Gericht eines Staates von dem Gericht eines anderen Staates gebunden wird.⁴⁷ Jedoch bietet sich durch den europäischen Rechtskraftbegriff, gewissermaßen durch die Hintertür, doch eine Möglichkeit für dieses Gericht, ein anderes Gericht zu binden.⁴⁸ Es kann nämlich über ein präjudizielles Rechtsverhältnis entscheiden, so dass sich das andere Gericht auf Grund dessen ohne eigene Prüfung für unzuständig erklären muss.⁴⁹

cc) Weitere Motive

Weiterhin sorgen die Art. 27 ff. EuGVVO für größere Klarheit und Sicherheit im Rechtsverkehr, indem sie Parallelverfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausschließen.⁵⁰

Aus den zuvor genannten Überlegungen wird darüber hinaus eines deutlich. Lässt man Parallelverfahren zu, kann über die Regelungen zur Anerkennung in Art. 32 ff. EuGVVO und die Einrede der *res iudicata* gesteuert werden, welches der Parallelverfahren Vorrang genießt, weil es zuerst ein Urteil hervor-

⁴¹ *Ebd.*, 68 f.

⁴² *Ebd.*, 68 f.

⁴³ Vgl. *ebd.*, 68.

⁴⁴ Vgl. *ebd.*, 68 f.

⁴⁵ Vgl. *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 27 Rn. 5.

⁴⁶ *McGuire*, Forum Shopping und Verweisung, ZfRV 2005, 83 (84).

⁴⁷ *Mankowski* (Fn. 1), EuGVVO Art. 25 Rn. 6.

⁴⁸ Vgl. o. Abschnitt **II. 2. b) aa**).

⁴⁹ Vgl. o. Abschnitt **II. 2. b) aa**).

⁵⁰ Vgl. *Hess* (Fn. 8), 321.

bringt.⁵¹ In der Praxis wäre ein „Wettlauf um die frühere Entscheidung“ die ungünstige Auswirkung.⁵² Um das jeweils missliebigeren Verfahren möglichst nicht zum Abschluss kommen zu lassen, hätten Verzögerungstaktiken der Parteien gewissermaßen reflexartig Hochkonjunktur und die Verfahrensdauer würde so künstlich beeinflusst.⁵³ Dies wiederum würde den effektiven Rechtsschutz und die Funktionsfähigkeit und das Ansehen der Justiz belasten.⁵⁴ Um dies zu vermeiden, knüpfen die Art. 27 ff. EuGVVO die zeitliche Priorität an den Zeitpunkt der Anhängigkeit.⁵⁵

Als weiterer Regelungszweck kann die Prozessökonomie angeführt werden, zusätzlicher Aufwand für Parteien und Gerichte soll vermieden werden.⁵⁶

Speziell im Falle, dass ein Kläger in verschiedenen Mitgliedstaaten klagt, ist der Schutz des Beklagten vor einer zwangsweisen Verteidigung in Parallelverfahren vor Gerichten verschiedener Rechtsordnungen, die er sich nicht ausgesucht hat, ein weiteres Ziel der Art. 27 ff. EuGVVO.⁵⁷

c) *Die forum non conveniens doctrine*

Das zeitliche Prioritätsprinzip, wie es die EuGVVO festlegt, ist keineswegs die einzig mögliche Konzeption. Gleichwertige Ergebnisse können auch mit der aus der Rechtstradition des Common Law stammenden *forum non conveniens doctrine* erzielt werden.⁵⁸ Diese stellt nicht auf die zeitliche Reihenfolge der Parallelverfahren ab, stattdessen wird nach der Sachnähe und damit der Geeignetheit für den jeweiligen Rechtsstreit das Gericht ausgewählt, das in der Sache entscheiden soll.⁵⁹

Für die *forum non conveniens doctrine* wird vorgebracht, sie führe zu größerer Einzelfallgerechtigkeit, die durch das starre Prioritätsprinzip nicht erreichen werden könne.⁶⁰ Weiterhin behindere dieses die Möglichkeit außergerichtlicher

⁵¹ *McGuire* (Fn. 34), 43.

⁵² *McGuire* (Fn. 34), 52.

⁵³ *McGuire* (Fn. 34), 43 f.

⁵⁴ Vgl. *McGuire* (Fn. 34), 45.

⁵⁵ Vgl. *McGuire* (Fn. 34), 45, 52.

⁵⁶ *Dohm*, Die Einrede ausländischer Rechtshängigkeit im deutschen internationalen Zivilprozessrecht, 1996, 39; *Schack* (Fn. 5), Rn. 833.

⁵⁷ *McGuire* (Fn. 34), 47.

⁵⁸ *Hess* (Fn. 8), 321.

⁵⁹ *Wagner* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 2.

⁶⁰ Vgl. *Schack*, Die Versagung der deutschen internationalen Zuständigkeit wegen *forum non conveniens* und *lis alibi pendens*, *RabelsZ* 1994, 40 (45).

Streitbeilegung, indem es Anreize schaffe, möglichst schnell Verfahren bei Gericht anhängig zu machen.⁶¹

Der große Nachteil der *forum non conveniens doctrine* liegt aber darin, dass die Zuständigkeit für die Parteien im Voraus nicht überschaubar ist.⁶² Zudem entscheiden die Gerichte unter Geltung der *forum non conveniens doctrine* über die Zuständigkeit nach Ermessen.⁶³ Daher kann diese Doktrin nicht in die EuGVVO übertragen werden, da hier keine höhere Instanz besteht, die die aus der Ermessensausübung drohende uneinheitliche Anwendung korrigieren und Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten schlichten kann.⁶⁴ In dieser Situation ist nach möglichst viel Rechtssicherheit aus dem den Verfahrensvorrang festlegenden Kriterium selbst zu streben.⁶⁵ Diese Rechtssicherheit bietet das Prioritätsprinzip als wertneutrales Kriterium.⁶⁶ Für ein solches spricht auch der Grundsatz des Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Rechtspflege der Mitgliedstaaten.⁶⁷ Daher ist im Europäischen Zivilprozessrecht das Prioritätsprinzip zu bevorzugen.

3. Einschränkungsbestrebungen bei der Anwendung des Prioritätsprinzips: Rechtssicherheit vs. Effektiver Rechtsschutz

Auch wenn das Prioritätsprinzip ein leistungsstarkes Kriterium im Umgang mit Parallelverfahren bietet, kommt es immer wieder zu Kritik an dessen konsequenter Anwendung.

a) *Forum shopping*

Aufgrund der verschiedenen konkurrierenden Gerichtsstände der EuGVVO ergibt sich für die Parteien oft die Möglichkeit, für die Erhebung einer Klage zwischen mehreren Mitgliedstaaten zu wählen. Die Parteien werden einen Gerichtsstand wählen, der ihnen für ihre Sache besonders günstig erscheint.⁶⁸ Dieses so genannte *forum shopping* kann man den Parteien bei gleichwertigem Rechtsschutz an den verschiedenen Gerichtsständen nicht zum Vorwurf machen.⁶⁹ Die Kernpunkttheorie des *EuGH* ermöglicht allerdings eine besondere Art des *forum shopping*, die darauf abzielt, eine negative Feststellungsklage in

⁶¹ *Dohm* (Fn. 56), 104.

⁶² *Schack* (Fn. 60), 45.

⁶³ *McGuire* (Fn. 34), 35.

⁶⁴ *Ebd.*, 35.

⁶⁵ Vgl. *ebd.*, 38.

⁶⁶ Vgl. *ebd.*, 52.

⁶⁷ Vgl. *Wagner* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 1.

⁶⁸ *McGuire* (Fn. 46), 86 f.

⁶⁹ *Ebd.*, 87.

einem Mitgliedstaat zu erheben, dessen Gerichte extrem überlastet oder aus anderen Gründen für eine lange Verfahrensdauer bekannt sind.⁷⁰ Ein Schuldner kann so mit einer negativen Feststellungsklage in einem entsprechenden Mitgliedstaat einer Leistungsklage seines Gläubigers zuvorkommen. Dann ist ein nach dem Prioritätsprinzip vorrangiger, andere Verfahren sperrender Rechtsstreit anhängig, was dem Schuldner durch die Verzögerung des Leistungsurteils wirtschaftliche Vorteile bringen kann.⁷¹

Es geht also um Fälle, in denen in den Parallelverfahren jeweils umgekehrte Parteirollen vorliegen. In solchen Konstellationen erscheint der Leistungskläger als schutzwürdig, kann er doch nicht, wie wenn er in zwei Parallelverfahren Kläger wäre, selbst dafür sorgen, dass der unerwünschte Zustand endet.⁷² Dieses sich anhand prozessfremder Kriterien orientierende *forum shopping* wird als misslich empfunden, denn für den Erfolg dieser Taktik ist es noch nicht einmal erforderlich, dass das Gericht der negativen Feststellungsklage überhaupt zuständig ist.⁷³ Dies fügt dem Ganzen noch einmal eine besonders negative Konnotation hinzu, die den Begriff „Torpedoklage“ rechtfertigt.⁷⁴ Die Rechtsicherheit, die das Prioritätsprinzip bietet,⁷⁵ gerät dann also mit den Prinzipien des effektiven Rechtsschutzes und der Einzelfallgerechtigkeit in Konflikt.

Daher wird für solche Situationen oftmals eine teleologische Reduktion des Prioritätsprinzips gefordert, umso mehr, als die Vorschrift des Art. 27 EuGVVO nicht zur Disposition der Parteien steht.⁷⁶

b) Ausschließliche Zuständigkeit des später angerufenen Gerichts nach Art. 22 EuGVVO

Die erste Konstellation betrifft den Fall, dass das später angerufene Gericht, nicht aber das zuerst angerufene Gericht nach Art. 22 EuGVVO die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Einige wollen auch dann an der strikten Befolgung des Prioritätsprinzips festhalten.⁷⁷ Andere möchten eine Ausnahme

⁷⁰ *Wagner* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 45.

⁷¹ *Ebd.*, EuGVVO Art. 27 Rn. 45.

⁷² *Mankowski*, Kurzkomentar zu OLG München, Beschluss vom 02.06.1998 – 7 W 1461/98, EWiR 1998, 977 (978).

⁷³ *McGuire* (Fn. 46), 87.

⁷⁴ *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 7. Aufl. 2013, 347.

⁷⁵ S.o. Abschnitt **II. 2. b) cc); II. 2. c).**

⁷⁶ *McGuire* (Fn. 34), 113; *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 27 Rn. 27.

⁷⁷ *Z.B. Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 19; *Wagner* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 51; *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 27 Rn. 18.

machen.⁷⁸ Der *EuGH* hat die Frage zunächst offengelassen,⁷⁹ sich aber in einer aktuellen Entscheidung der zweiten Meinung angeschlossen.⁸⁰

Für die Befolgung des Prioritätsprinzips, das nach Art. 27 Abs. 1, 2 EuGVVO dem zweitbefassten Gericht eine Aussetzung und gegebenenfalls eine Unzuständigkeitserklärung auferlegt, wird vorgebracht, es drohten anderenfalls widersprüchliche Entscheidungen.⁸¹ Zudem sei mit dem Grundsatz des Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Rechtspflege nicht zu vereinbaren, dem zweitbefassten Gericht eine Zuständigkeitsprüfung und die Fortführung seines Verfahrens zu gestatten.⁸² Jedoch lässt sich hiergegen anführen, dass Art. 29 EuGVVO dem zweitbefassten Gericht, sobald es seine ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVVO feststellt, auferlegt, zu prüfen, ob das erstbefasste Gericht ebenfalls nach Art. 22 EuGVVO zuständig ist.⁸³ Da das Gesetz selbst die Prüfung durch das später angerufene Gericht anordnet, kann dieses durch die Prüfung nicht den Vertrauensgrundsatz verletzen. Müsse das zweitbefasste Gericht die Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts aber überprüfen und komme zu einem negativen Ergebnis, sei es geradezu paradox, dennoch die Rechtsfolgen des Art. 27 EuGVVO eintreten zu lassen und das zweitbefasste Gericht damit zu nötigen, die Ergebnisse seiner Prüfung zu ignorieren.⁸⁴

Weiterhin ist zu sehen, dass eine Entscheidung, die unter Verletzung des Art. 22 EuGVVO ergangen ist, nach Art. 35 Abs. 1 EuGVVO in den übrigen Mitgliedstaaten nicht anerkannt wird. Diese Vorschrift ist von Amts wegen anzuwenden.⁸⁵ Die Rechtshängigkeit eines Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat zu beachten, dessen Ergebnis ohnehin nicht anerkannt werden wird, wäre aber unzweckmäßig und würde der Systematik zwischen den aufeinander aufbauenden Rechtshängigkeits- und Anerkennungsregeln nicht gerecht.⁸⁶ Hier würde auch keine – in Art. 27 EuGVVO nicht vorgesehene – Anerkennungsprognose vorgenommen, da die Verletzung des Art. 22 EuGVVO in einem solchen Fall bereits in der Vergangenheit liege.⁸⁷ Diese könne wegen Art. 24

⁷⁸ *Rauscher/Gutknecht*, Teleologische Grenzen des Art. 21 EuGVÜ?, IPRax 1993, 21 (24); *Dohm* (Fn. 56), 171.

⁷⁹ *EuGH*, C-351/89, ECLI:EU:C:1991:279, Rn. 20 – *Overseas*.

⁸⁰ *EuGH*, C-438/12, ECLI:EU:C:2014:212, Rn. 56 – *Weber*.

⁸¹ *Leible* (Fn. 1) EuGVVO Art. 27 Rn. 16.

⁸² *Ebd.*, EuGVVO Art. 27 Rn. 16.

⁸³ Vgl. *Rauscher/Gutknecht* (Fn. 78), 24.

⁸⁴ *Rauscher/Gutknecht* (Fn. 78), 24.

⁸⁵ *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 35 Rn. 7.

⁸⁶ *Dohm* (Fn. 56), 170.

⁸⁷ *Ebd.*, 170.

S. 2 EuGVVO auch nicht etwa durch eine rügelose Einlassung geheilt werden, womit die Anerkennungsverweigerung schon feststehe.⁸⁸

Hierzu wird vorgebracht, aufgrund der Bindung des später angerufenen Gerichts an die zur Zuständigkeit gemachten tatsächlichen Feststellungen durch das zuerst angerufene Gericht nach Art. 35 Abs. 2 EuGVVO bleibe bei der Prüfung der ausschließlichen Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts nach Art. 22 EuGVVO durch das zweitbefasste Gericht in jedem Fall ein Unsicherheitsfaktor.⁸⁹

Dieser Einwand lässt sich nicht abstreiten. Dennoch bleibt es dabei: Bleibt trotz der Bindung des zweitbefassten Gerichts an die tatsächlichen Feststellungen des erstbefassten Gerichts wegen unterschiedlicher Wertungen ein positiver Kompetenzkonflikt bestehen, versagt in dieser Konstellation das Prioritätsprinzip. Ohne anerkennungsfähige Entscheidung kann für den Rechtsstreit vor dem zweitbefassten Gericht nicht die Einrede der entgegenstehenden Rechtskraft entstehen.⁹⁰ Das Verfahren wäre erneut zu beginnen.⁹¹ Diese Folge wäre in dem Fall unausweichlich, da der Art. 35 Abs. 1 EuGVVO von Amts wegen anzuwenden ist und somit der Art. 22 EuGVVO auf Anerkennungsebene in jedem Fall durchgesetzt wird. Auch das Prioritätsprinzip kann dann nicht die Prozessökonomie stärken oder die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen bannen. Seine Leistungsstärke ist in dieser Fallkonstellation wesentlich eingeschränkt. Es kann keine uneingeschränkte Rechtssicherheit bieten. Dies rechtfertigt es, eine Ausnahme zugunsten des effektiven Rechtsschutzes und der Einzelfallgerechtigkeit zuzulassen, die Rechtsfolgen des Art. 27 I, II EuGVVO nicht anzuwenden und das Parallelverfahren vor dem zweitbefassten Gericht fortzusetzen. Unterstützt wird diese Auffassung noch dadurch, dass die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 22 EuGVVO sehr klar und deutlich gefasst sind, durch keinerlei andere Zuständigkeitsvorschriften beseitigt werden können und daher kaum fehleranfällig sein dürften, so dass nur in den seltensten Fällen tatsächlich ein Widerspruch zwischen den Gerichten droht.⁹² Hier kann man also guten Gewissens gegen Torpedoklagen Abhilfe schaffen. Nicht zuletzt hilft die oben befürwortete Ausnahme, den Art. 22 EuGVVO zügig und

⁸⁸ *Ebd.*, 170.

⁸⁹ *McGuire* (Fn. 34), 124.

⁹⁰ Vgl. *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 33 Rn. 4.

⁹¹ Vgl. *ebd.*, EuGVVO Art. 33 Rn. 4.

⁹² Vgl. *Dohm* (Fn. 56), 170, der wohl ebenfalls von einer sicheren und fehlerunanfälligen Prüfbarkeit der Vorschrift ausgeht.

umfassend durchzusetzen, was dem „absoluten Geltungsanspruch dieser Vorschrift“ entspricht.⁹³

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Argumentation betreffend Art. 35 Abs. 1 EuGVVO nicht auf das Verhältnis zwischen Art. 27 EuGVVO und den Verbraucher und Versicherungsnehmer schützenden Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 übertragbar ist. Denn während Verstöße gegen Art. 22 EuGVVO gemäß Art. 24 S. 2 EuGVVO nicht durch rügelose Einlassung geheilt werden können, ist dies bei einem Verstoß gegen die Vorschriften der Abschnitte 3 und 4 möglich.⁹⁴ Man hätte im Gegensatz zu dem Fall eines Verstoßes gegen Art. 22 EuGVVO also eine viel unsicherere Basis, um einen endgültigen Verstoß festzustellen, so dass man auf eine von Art. 27 EuGVVO nicht vorgesehene Anerkennungsprognose zurückgreifen müsste.⁹⁵ Zudem ist in diesem Fall das zweitbefasste Gericht nicht wegen Art. 29 EuGVVO zur Prüfung der Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts befugt, so dass ein Verstoß gegen den Vertrauensgrundsatz in Betracht kommt.⁹⁶

c) Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des später angerufenen Gerichts nach Art. 23 EuGVVO

Weiterhin wird eine Ausnahme für den Fall diskutiert, dass das zweitbefasste Gericht ausschließlich nach Art. 23 EuGVVO prorogiert ist. Dieses Vorgehen hat besonders in England Anhänger gefunden.⁹⁷ Dem ist der *EuGH*⁹⁸ und mit ihm die überwiegende Literatur⁹⁹ entgegengetreten.

Teilweise werden für die erste Meinung Überlegungen der *forum non conveniens doctrine* angeführt, das prorogierte Gericht sei am geeignetsten, über die Gerichtsstandsvereinbarung zu entscheiden.¹⁰⁰ Dies ist angesichts der Rechtstradi-

⁹³ Kern, Anerkennungsrechtliches Spiegelbildprinzip und europäische Zuständigkeit, ZJP 2007, 31 (66).

⁹⁴ Wagner (Fn. 1), EuGVVO Art. 24 Rn. 38.

⁹⁵ Dohm (Fn. 56), 170 f.

⁹⁶ Vgl. o. selber Abschnitt.

⁹⁷ *Court of Appeal*, Weekly Law Report 1994 I, 588 (596); Rogerson, English interference in greek affairs, The Cambridge Law Journal 1994, 241 (243); wohl auch *Fentiman*, Case C-116/02, Erich Gasser GmbH v. MISAT Srl, Common Market Law Review 2005, 241 (251 ff.); außerhalb Englands auch Schlussanträge des Generalanwalts Legér zu *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:436, Rn. 57 – Gasser.

⁹⁸ *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:657, Rn. 54 – Gasser.

⁹⁹ Für viele: Kropfoller/von Hein (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 19; Jayme/Kohler, Europäisches Kollisionsrecht 1994: Quellenpluralismus und offene Kontraste, IPRax 1994, 405 (412); Leible (Fn. 1), EuGVVO Art. 27 Rn. 16a; Baatz, Who decides on jurisdiction clauses?, Lloyd's Maritime And Commercial Law Quarterly 2004, 25 (29).

¹⁰⁰ *Court of Appeal*, Weekly Law Report 1994 I, 588 (597).

tion des Common Law zwar nicht verwunderlich. Jedoch sind solche Argumente u.a. aufgrund des Vertrauensgrundsatzes auf europäischer Ebene verfehlt.¹⁰¹ Die Gerichte der Mitgliedstaaten sind gleich geeignet, über die gemeinsame Zuständigkeitsvorschrift des Art. 23 EuGVVO zu entscheiden.¹⁰² Für die Ausnahme wird weiter vorgebracht, eine Anwendung der Rechtsfolgen des Art. 27 EuGVVO würde die Funktionalität von Gerichtsstandsvereinbarungen und die mit ihrer uneingeschränkten Wirkung verbundene Rechtssicherheit beeinträchtigen.¹⁰³

Dem ist zu entgegnen, dass auf eine Gerichtsstandsvereinbarung, insbesondere im Wege der rügelosen Einlassung nach Art. 24 EuGVVO, verzichtet werden kann.¹⁰⁴ Dies zeigt, dass hier bei einer Abweichung vom Prioritätsprinzip in besonderem Maße die Gefahr widersprechender Entscheidungen bestünde.¹⁰⁵ Damit würde die Rechtssicherheit in viel entscheidenderem Maße beeinträchtigt als durch eine Funktionsbeeinträchtigung, oder wohl eher Funktionsverzögerung bei Anwendung des Prioritätsprinzips.¹⁰⁶ Zudem besteht in dieser Konstellation keine parallele Problematik auf der Anerkennungsebene nach Art. 35 Abs. 1 EuGVVO wie bei der Art. 22 EuGVVO betreffenden Konstellation: Art. 23 EuGVVO wird in Art. 35 Abs. 1 EuGVVO nicht erwähnt. Auch sind Gerichtsstandsvereinbarungen, wie schon Art. 23 V EuGVVO und der Vorrang der rügelosen Einlassung¹⁰⁷ zeigen, nicht ebenso standfest wie die Zuständigkeiten nach Art. 22 EuGVVO.

Daher liegen die Voraussetzungen, die bei der Art. 22 EuGVVO betreffenden Konstellation eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip rechtfertigten, hier nicht vor. Damit ist in der soeben besprochenen Konstellation keine Ausnahme von der Geltung des Prioritätsprinzips zu machen.

d) Überlange Verfahrensdauer vor dem zuerst angerufenen Gericht und Prozessverschleppung

Zuletzt wird allgemein eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip für den Fall einer überlangen Verfahrensdauer einer Torpedoklage vor dem erstbefassten Gericht diskutiert, wenn dies faktisch einer Rechtsschutzverweigerung gleichkommt. Dies wird teils unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs, teils unter

¹⁰¹ S.o. Abschnitt II. 2. c).

¹⁰² So auch *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:657, Rn. 48 – *Gasser*.

¹⁰³ Schlussanträge des Generalanwalts *Legér* zu *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:436, Rn. 57 – *Gasser*.

¹⁰⁴ *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:657, Rn. 49 – *Gasser*.

¹⁰⁵ *Leible* (Fn. 1), *EuGVVO* Art. 27 Rn. 16a.

¹⁰⁶ Vgl. auch *Baatz* (Fn. 99), 27.

¹⁰⁷ *Staudinger* (Fn. 1), *EuGVVO* Art. 24 Rn. 12.

Hinweis auf den Justizgewährungsanspruch des Art. 6 EMRK erwogen.¹⁰⁸ Der *EuGH*¹⁰⁹ ist dem, viel positive Resonanz in der Literatur erntend,¹¹⁰ entschieden entgegengetreten.

Denn die EuGVVO enthält keine Bestimmungen, wie lange ein Verfahren im Einzelnen zu dauern hat und diesbezüglich auch keine Ausnahmeregelung vom Prioritätsprinzip.¹¹¹ Auch der *EGMR* bietet zu Art. 6 EMRK keine pauschale Regel, sondern entscheidet jeweils im Einzelfall.¹¹² Mangels einer präzisen Regelung würde eine Feststellung der überlangen Verfahrensdauer durch das später angerufene Gericht im Einzelfall notwendig.¹¹³ Dies darf aber nicht zugelassen werden, da eine erhebliche Rechtsunsicherheit die Folge wäre.¹¹⁴ Denn eine einheitliche Rechtsprechungslinie ließe sich so nicht bilden. Nähme man demnach Korrekturen nach dem Maßstab der Billigkeit im Einzelfall vor, würde einer Einkehr der auf europäischer Ebene abzulehnenden *forum non conveniens doctrine* in das europäische Zivilprozessrecht Tür und Tor geöffnet.¹¹⁵ Weiter drohte bei einer Ausnahme wiederum die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen.¹¹⁶

Der Vertrauensgrundsatz lässt es zudem nicht zu, die Verfahrensdauer vor den Gerichten anderer Mitgliedstaaten generell zu kritisieren und mit dieser Begründung ein Parallelverfahren fortzuführen.¹¹⁷ Die unterschiedlichen Ansichten der einzelnen Mitgliedstaaten über eine angemessene Verfahrensdauer sind vielmehr als der Vielfalt der Staatengemeinschaft innerhalb der EU geschuldet hinzunehmen.¹¹⁸ Entsprechender Rechtsschutz ist nicht über eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip zu suchen. Hierzu bietet sich einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 2 ff., 31 EuGVVO an, der nicht durch Art. 27 ff. EuGVVO gesperrt

¹⁰⁸ *Mankowski* (Fn. 72), 978; vgl. auch *Schlosser*, *Airbus Industrie GIE vs Patel and others* – eine Urteilsanmerkung, IPrax 1999, 115 (117).

¹⁰⁹ *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:657, Rn. 73 – *Gasser*.

¹¹⁰ *Hess* (Fn. 8), 328 f.; *Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 21; *McGuire* (Fn. 34), 142.

¹¹¹ *EuGH*, C-116/02, ECLI:EU:C:2003:657, Rn. 72 – *Gasser*.

¹¹² *McGuire* (Fn. 34), 135.

¹¹³ Davon geht auch der eine Einschränkung befürwortende *Grothe*, Zwei Einschränkungen des Prioritätsprinzips im europäischen Zuständigkeitsrecht: ausschließliche Gerichtsstände und Prozessverschleppung, IPrax 2004, 205 (212) aus.

¹¹⁴ *Hess* (Fn. 8), 328 f.

¹¹⁵ *Wagner* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 47.

¹¹⁶ *OLG München*, RIW 1998, 631 (631).

¹¹⁷ *Hess* (Fn. 8), 328.

¹¹⁸ *McGuire* (Fn. 34), 140.

wird.¹¹⁹ Alternativ ist es möglich, sich zur Durchsetzung des Art. 6 EMRK an den EGMR zu wenden.¹²⁰

Eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip für den Fall überlanger Verfahrensdauer kommt demnach nicht in Betracht.

4. Ausblick: Die neue EuGVVO (VO (EU) Nr.1215/2012)

Soeben wurden die Regelungen zur Verfahrenskoordination und Bestrebungen, dieselben einzuschränken, unter der alten EuGVVO besprochen. Da die neue EuGVVO am 10.1.2015 in Kraft getreten ist, bietet es sich an, die Regelungen zur Verfahrenskoordination und eventuelle Bestrebungen, dieselben einzuschränken, unter der Geltung der neuen EuGVVO zu betrachten. Dies gilt umso mehr, als die neue EuGVVO in ihren Art. 29 Abs. 1, 31 Abs. 2, 3 EuGVVO n.F. eine ausdrückliche Einschränkung des grundsätzlich fortgeltenden Prioritätsprinzips vorsieht.

a) Umkehrung der Priorität bei ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 25 EuGVVO n.F.

Der Entscheidungsvorrang bei Parallelverfahren mit gleichem Streitgegenstand wird nach Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO n.F. nunmehr umgekehrt, wenn das später angerufene Gericht aufgrund einer Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich zuständig ist. Dies soll der Vermeidung von Torpedotaktiken und der Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen dienen.¹²¹

Es lässt sich feststellen, dass die Struktur des Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO n.F. der des Art. 29 EuGVVO n.F. (Art. 27 a.F.) nachgebildet ist. Somit können die zum Mechanismus des zeitlichen Prioritätsprinzips gehörenden Grundsätze auf die Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO n.F. übertragen werden. Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. beschreibt die Voraussetzungen der Priorisierung, hier des später angerufenen Gerichts, so: Wenn eine Partei kumulativ die Zuständigkeit des Erstgerichts (rechtzeitig vor einer rügelosen Einlassung, denn Art. 26 EuGVVO n.F. bleibt unberührt) mit Hinweis auf eine Gerichtsstandsvereinbarung gerügt hat und das entsprechende Gericht angerufen hat, tritt die Priorisierung des später angerufenen Gerichts mit allen vom zeitlichen Priori-

¹¹⁹ Hess (Fn. 8), 328 f.

¹²⁰ Kropholler/von Hein (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 21; McGuire (Fn. 34), 140.

¹²¹ Erwägungsgrund 22 zu VO (EU) 1215/2012.

tätsprinzip bekannten Folgen ein.¹²² Dann muss das erstbefasste Gericht das Verfahren aussetzen und ab diesem Zeitpunkt entfaltet die Zuständigkeitsentscheidung des zweitbefassten Gerichts Bindungswirkung. Das nicht prorogierte Gericht muss also, solange das prorogierte Gericht noch nicht angerufen ist, mithin kein Parallelverfahren besteht, das Verfahren nicht aussetzen, sondern kann über die Existenz, Wirksamkeit und Anwendbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung selbst entscheiden.¹²³

Kann der Gegner das Verfahren vor dem Erstgericht durch eine Zuständigkeitsrüge mit Hinweis auf eine Gerichtsstandsvereinbarung und die Anrufung des entsprechenden Gerichts blockieren, können sich für den Erstkläger missliche Folgen ergeben. In dem Fall, dass die Gerichtsstandsvereinbarung nicht formell existent, materiell wirksam oder auf den Rechtsstreit anwendbar ist, muss der Erstkläger diese Feststellung erst vor dem zweitbefassten Gericht durchsetzen, bevor er vor dem Erstgericht sein Recht weiter verfolgen kann. Dies bringt dem Erstkläger prozessökonomische Nachteile.¹²⁴

Dies könnte erneut Bestrebungen hervorrufen, den Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. eng auszulegen oder Ausnahmen von der strikten Befolgung der Verfahrensmechanik zuzulassen und dem erstbefassten Gericht trotz erfolgter Anrufung des zweitbefassten Gerichts die Prüfung der Gerichtsstandsvereinbarung zu gestatten. Die Wortlaute des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. und des Erwägungsgrundes 22 n.F. könnten dem Vorschub leisten. Sie sprechen nämlich von dem „Gericht, das gemäß einer Vereinbarung [...] zuständig ist“ bzw. von dem „vereinbarten Gericht“. Sie setzen also nach dem Wortlaut eine formell existente oder sogar materiell wirksame Gerichtsstandsvereinbarung voraus.¹²⁵ Daher muss die Teleologie entscheiden, wie in entsprechenden Situationen zu verfahren ist.

Steht allein die materielle Wirksamkeit oder Anwendbarkeit einer nach den Formvorschriften des Art. 25 EuGVVO n.F. unstreitig existenten Gerichtsstandsvereinbarung in Frage, so ist es laut Erwägungsgrund 22 n.F. gerade der Zweck des Art. 31 Abs. EuGVVO n.F., diese Fragen von dem bezeichneten

¹²² Diese Vorstellung liegt wohl auch den Ausführungen von *Pohl*, Die Neufassung der EuGVVO – im Spannungsfeld zwischen Vertrauen und Kontrolle, IPRax 2013, 109 (112) zu Grunde.

¹²³ So auch *ebd.*, 112.

¹²⁴ *Heinze*, Choice of Court Agreements, Coordination of Proceedings and Provisional Measures in the Reform of the Brussels I Regulation, *RabelsZ* 2011, 581 (588).

¹²⁵ Vgl. *Weller*, Der Kommissionsentwurf zur Reform der Brüssel I-VO, GPR 2012, 34 (40) zum vergleichbaren Wortlaut des Kommissionsentwurfs.

Gericht entscheiden zu lassen.¹²⁶ Zudem ist hier die Beeinträchtigung vom Erstkläger hinzunehmen, da eine formgültige Gerichtsstandsvereinbarung auf den übereinstimmenden Willen beider Parteien hindeutet, die Rechtsfragen bezüglich der Wirksamkeit und Anwendbarkeit von dem bezeichneten Gericht klären zu lassen.¹²⁷

Wo bereits die formelle Existenz der Gerichtsstandsvereinbarung umstritten ist, kann ein übereinstimmender Wille nicht vermutet werden. Haben Handlungen beider Parteien den Anschein erweckt, es könnte eine Gerichtsstandsvereinbarung bestehen, kann das Berufen einer Partei auf das (mögliche) Vorliegen einer Vereinbarung nicht als rechtsmissbräuchlich gesehen werden.¹²⁸ Der Nachteil ist deshalb vom Erstkläger hinzunehmen. Ist der Anschein aber nur dem Gegner des Erstklägers zuzurechnen, weil dieser sich bewusst wahrheitswidrig oder ins Blaue hinein auf das Vorliegen einer Gerichtsstandsvereinbarung beruft, liegt gewissermaßen eine umgekehrte Torpedoproblematik vor.¹²⁹ Auch hier kann aber keine Ausnahme von der Verfahrensmechanik des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. gemacht werden. In dem Moment in dem die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. vorliegen, geht die Bindungsmacht der Entscheidungen vom erstbefassten Gericht auf das zweitbefasste Gericht über. Ließe man jetzt Zuständigkeitsprüfungen irgendeiner Art durch das Erstgericht zu, sei es auch nur bezüglich der formellen Existenz der Gerichtsstandsvereinbarung, bestünde durch dieses Parallelverfahren die Gefahr widersprüchlicher (Zuständigkeits-)Entscheidungen.¹³⁰ Zudem rechtfertigt das Vertrauen in die Gleichwertigkeit der Rechtspflege in den verschiedenen Mitgliedstaaten die Annahme, dass auch in Fällen des Rechtsmissbrauchs der Erstkläger nicht schutzlos gestellt ist, sondern seine Rechte von den Gerichten der übrigen Mitgliedstaaten ebenso verteidigt werden.

Die strikte Befolgung der Verfahrensmechanik des Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. mit den oben herausgearbeiteten, einfach festzustellenden Voraussetzungen dient der Rechtssicherheit und ist daher keiner Ausnahme zugänglich.

¹²⁶ Auch *Pohl* (Fn. 122), 112 mit Fn. 43.

¹²⁷ Vgl. *Heinze* (Fn. 124), 590; *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 27 Rn. 5b.

¹²⁸ Vgl. wiederum *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 27 Rn. 5b.

¹²⁹ Vgl. *Pohl* (Fn. 122), 112.

¹³⁰ In entsprechenden Konstellationen bei der Besprechung des Kommissionsentwurfs sieht die gleiche Gefahr *Weller* (Fn. 125), 41.

b) Beibehaltung der Ausnahme vom Prioritätsprinzip bei ausschließlicher Zuständigkeit des zweitbefassten Gerichts nach Art. 24 EuGVVO n.F.?

Unter Geltung der alten EuGVVO wurde befürwortet, eine Ausnahme vom zeitlichen Prioritätsprinzip für den Fall zu machen, dass das zweitbefasste, nicht aber das erstbefasste Gericht nach Art. 22 EuGVVO a.F. zuständig ist.¹³¹ Art. 22 EuGVVO a.F. entspricht Art. 24 EuGVVO n.F.. Unter Geltung der neuen EuGVVO bedarf die oben verwendete Argumentation jedoch einer Überprüfung.

Ein wichtiges Element der Argumentation war die Überlegung, dass eine die betreffenden Zuständigkeitsvorschriften missachtende Entscheidung in anderen Mitgliedstaaten gemäß Art. 35 Abs. 1 EuGVVO a.F. ohnehin nicht anerkannt würde.¹³² Dadurch wurde der unbedingte Geltungsanspruch dieser Vorschriften durchgesetzt.¹³³ In der neuen EuGVVO ist auf Anerkennungsebene mit Art. 45 Abs. 1 lit. e ii) EuGVVO n.F. eine ähnliche Vorschrift vorhanden. Es besteht allerdings ein entscheidender Unterschied: Die Vorschrift ist nicht mehr von Amts wegen,¹³⁴ sondern nur noch auf Antrag anzuwenden. Damit kann nicht mehr davon gesprochen werden, dass bei Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit des zweitbefassten Gerichts nach Art. 24 EuGVVO n.F. die Versagung der Anerkennung der Entscheidung in den anderen Mitgliedstaaten bereits feststünde. Denn die Versagung der Anerkennung setzt nun immer eine Eigeninitiative einer der Parteien voraus. Besteht allgemeine Zufriedenheit oder zumindest allgemeine Akzeptanz der Entscheidung des Erstgerichts, wird der entsprechende Antrag im Anerkennungsstaat nicht gestellt und Art. 45 I lit. e ii) EuGVVO n.F. nicht angewendet werden.¹³⁵ Damit muss bei der Bewertung der Situation von diesem Idealfall ausgegangen werden, in dem die Urteilsfreizügigkeit gewährleistet wäre.¹³⁶ Andernfalls würde man eine auf Rechtshängigkeitsebene verbotene Anerkennungsprognose vornehmen.¹³⁷ Auch fällt es angesichts der Tatsache, dass die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 24 EuGVVO n.F. nach der neuen Regelung in letzter Konsequenz auf Ebene des Anerkennungsrechts nun doch zur Disposition der Parteien gestellt werden, schwer, noch von einem unbedingten Geltungsanspruch im öffentlichen Interesse zu sprechen. Denn dass Art. 45 Abs. 1 lit. e ii)

¹³¹ S.o. Abschnitt II. 3. b).

¹³² S.o. Abschnitt II. 3. b).

¹³³ S.o. Abschnitt II. 3. b).

¹³⁴ Von Amts wegen stets anzuwenden ist aber Art. 35 Abs. 1 EuGVVO a.F., siehe *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 34 Rn. 3a, Art. 35 Rn.7.

¹³⁵ Dann liegt sozusagen eine „rügelose Einlassung“ auf Anerkennungsebene vor.

¹³⁶ Vgl. *McGuire* (Fn. 34), 129.

¹³⁷ Vergleiche dazu oben Abschnitt II. 3. b).

nur noch auf Antrag angewendet wird, legt die Annahme nahe, dass von der Konzeption und dem Selbstverständnis der Verordnung ein unbedingter Geltungsanspruch nicht mehr vorgesehen ist.¹³⁸

Dies schwächt unter Geltung der neuen EuGVVO die Argumentation zu Gunsten einer Ausnahme vom zeitlichen Prioritätsprinzip. Jedoch geht, auch wenn die Zuständigkeiten aus Art. 24 EuGVVO n.F. keinen absoluten Geltungsvorrang mehr beanspruchen können, dennoch aus Art. 25 Abs. 4 EuGVVO n.F. hervor, dass sie immer noch eine höhere Durchsetzungskraft als Gerichtsstandsvereinbarungen haben. So könnte zu Gunsten der Ausnahme mithilfe eines Erst-Recht-Schlusses argumentiert werden: Wenn schon für Gerichtsstandsvereinbarungen nach Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO n.F. eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip gilt, muss dies erst recht für die ausschließlichen Zuständigkeiten des Art. 24 EuGVVO n.F. gelten.¹³⁹ Im Falle einer Beibehaltung der Ausnahme könnte über eine analoge Anwendung der Art. 31 Abs. 2, 3 EuGVVO n.F. nachgedacht werden, da die formelle Umkehrung der Priorität dann die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen ausschließen würde.

Da nach alledem aber nicht mehr davon gesprochen werden kann, das zeitliche Prioritätsprinzip müsse in dieser Konstellation zwangsläufig an Wirkungskraft einbüßen,¹⁴⁰ erscheint eine Abkehr von der Ausnahme vorzugswürdiger.

c) Regelungen für Parallelverfahren mit Drittstaaten

Erstmals befinden sich in der neuen EuGVVO auch Regelungen zur Verfahrenskoordination von Parallelverfahren unter Beteiligung von Drittstaaten. Art. 33 EuGVVO n.F. regelt den Fall des identischen Streitgegenstandes, Art. 34 EuGVVO n.F. den konnexer Verfahren. Sie sind nur anwendbar, wenn das Drittstaatsgericht zuerst angerufen wurde.¹⁴¹ Dem Gericht des Mitgliedstaates wird hier ein breiter Ermessensspielraum bezüglich Aussetzung und Fortsetzung gewährt. Mögliche Ermessenserwägungen werden in den Vorschriften selbst beschrieben.

¹³⁸ Dafür spricht auch das Ziel, den freien Verkehr von gerichtlichen Entscheidungen in den Mitgliedstaaten weiter zu befördern, wie es Erwägungsgrund 27 zu VO (EU) 1215/2012 ausdrückt.

¹³⁹ Ablehnend wohl *Pobl* (Fn. 122), 112 Fn. 43.

¹⁴⁰ Vgl. o. Abschnitt **II. 3. a).**

¹⁴¹ *Pobl* (Fn. 122), 112.

III. Besprechung von *EuGH*, Rs. C-1/13 – *Cartier*

Unter Berücksichtigung der erarbeiteten Grundsätze zum Prioritätsprinzip und dessen Anwendung wird jetzt das Urteil des *EuGH*, Rs. C-1/13 – *Cartier* besprochen. Anwendbar ist die alte Fassung der EuGVVO.

1. Einführung in Fallkonstellation und Problemstellung

Die Firma *Cartier* hatte die Firma *Ziegler* mit einem Warentransport von Frankreich nach Großbritannien beauftragt. In der Folge kam es zu einer Schadensersatzklage durch *Cartier* und ihren Versicherer gegen *Ziegler* und deren Subunternehmen in Frankreich. *Ziegler* erhob die Rechtshängigkeitseinrede nach Art. 27 EuGVVO, da sie bereits vor der Anrufung des französischen Gerichts bei einem englischen Gericht eine „claim form“ gegen *Cartier* eingereicht habe. Die französischen Gerichte der verschiedenen Instanzen hielten die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 27 Abs. 1 EuGVVO für gegeben. Der *EuGH* hatte, nach seiner eigenen Formulierung, im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV (lediglich) die Frage zu klären, ob die Zuständigkeit des erstbefassten (englischen) Gerichts bereits nach Art. 27 Abs. 2 EuGVVO feststeht, wenn keine Partei seine Zuständigkeit gerügt hat oder erst wenn dieses Gericht seine Zuständigkeit mit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Entscheidung rechtskräftig anerkennt.¹⁴²

Es geht also in der Rs. C-1/13 - *Cartier*, präzise ausgedrückt, um die Frage, ob die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts bereits nach Art. 27 Abs. 2 EuGVVO feststeht, wenn das später angerufene Gericht eine rügelose Einlassung vor dem erstbefassten Gericht für gegeben hält. Auch wenn es der *EuGH* nicht explizit ausspricht, ist damit im Kern die Frage zu beantworten, ob bei der Prüfung einer rügelosen Einlassung vor dem zuerst angerufenen Gericht, vermittelt über die Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung „feststeht“ des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO, eine Ausnahme von der Konsequenz des zeitlichen Prioritätsprinzips zu machen ist, dass dem erstbefassten Gericht die Zuständigkeitsprüfung gebührt. Diese Konstellation ist also vergleichbar mit den bisher besprochenen Fällen, in denen Bestrebungen zu bewerten waren, das Prioritätsprinzip einzuschränken, da sie ebenfalls die Frage nach Einschränkungsmöglichkeiten aufwirft. Von der Atypizität der nun zu besprechenden Konstellation darf man sich nicht täuschen lassen: In den bisher besprochenen Fällen wollte das zweitbefasste Gericht stets sein Verfahren fortführen, ohne die Zuständigkeitsentscheidung des erstbefassten Gerichts abzuwarten. Nun möch-

¹⁴² Zum Sachverhalt siehe *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 10-23 – *Cartier*.

te das zweitbefasste Gericht im Gegensatz dazu die Klage abweisen, ohne die Zuständigkeitsentscheidung des erstbefassten Gerichts abzuwarten.

Der *EuGH* hat das Feststehen der Zuständigkeit für den Fall, dass das zweitbefasste Gericht eine rügelose Einlassung vor dem erstbefassten Gericht für gegeben hält, bejaht.¹⁴³ Damit stimmt er mit einem Teil der Rechtslehre überein.¹⁴⁴ Jedoch besteht vielfach eine gegenteilige Meinung.¹⁴⁵

2. Analyse der Argumentation

Bei der Annäherung an diese Frage, stellt der *EuGH* zu Recht fest, dass allein der knappe Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO bei der Auslegung des Wortes „feststeht“ wenig hilfreich ist.¹⁴⁶ Er nimmt daher systematische und teleologische Überlegungen zu Hilfe.

a) Systematisches Argument

Die systematische Auslegung setzt sich zum Ziel, aus einer Gesamtschau des Gesetzestextes den jeweiligen Normzweck zu ermitteln.¹⁴⁷ Sie möchte also zur Interpretation einer Norm weitere Normen heranziehen, in denen sich gleiche gesetzgeberische Interessenwertungen und somit ein einheitliches Wertungskonzept zeigen.¹⁴⁸ Der *EuGH* möchte also darlegen, dass den Art. 27 Abs. 2 und Art. 24 EuGVVO ein einheitliches gesetzgeberisches Wertungskonzept zu Grunde liegt. Dabei beschreibt er zunächst die Regelung der rügelosen Einlassung nach Art. 24 EuGVVO und legt zutreffend dar, dass der Zweck dieser Regelung es nicht zulässt, dass nach Abgabe der Stellungnahme, die nach

¹⁴³ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 45 – *Cartier*.

¹⁴⁴ *Tiefenthaler*, Die Streithängigkeit nach Art.21 Lugano-Übereinkommen, ZfRV 1997, 67 (76); *Walter/Domej*, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. Aufl. 2012, S. 532; *Bernheim*, Rechtshängigkeit und im Zusammenhang stehende Verfahren nach dem Lugano-Übereinkommen, Schweizerische Juristenzeitung 1994, 133 (141); *Collins*, in: *Dacey and Morris on the conflict of laws I*, 13. Aufl. 2000, Rn. 12-043; womöglich auch *Gottwald* (Fn. 6), EuGVVO Art. 27 Rn. 22.

¹⁴⁵ *Kropföller/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 24; *Audit*, Droit international privé, 6. Aufl. 2010, S. 499; *Niboyet/de Geouffre de la Pradelle*, Droit international privé, 3. Aufl. 2011, S. 466; wohl auch *Guinchard/Chainais/Ferrand*, Procédure civile – Droit interne et droit de l'Union européenne, 30. Aufl. 2010, Rn. 1788; wohl auch *Gandemet-Tallon*, Compétence et exécution des jugements en Europe, 4. Aufl. 2010, S. 351; *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 27 Rn. 54; *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 27 Rn. 22; *Hess* (Fn. 28), 1027.

¹⁴⁶ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 31 – *Cartier*; *Thormeyer*, Anmerkung zu *EuGH* 27.02.2014 Rs. C – 1/13, EuZW 2014, 340 (342).

¹⁴⁷ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 7. Aufl. 2013, Rn. 762a.

¹⁴⁸ *Ebd.*, Rn. 746.

innerstaatlichem Prozessrecht das erste Verteidigungsvorbringen vor Gericht darstellt, noch die Zuständigkeitsrüge erhoben wird.¹⁴⁹ Dies benutzt er sodann als Prämisse, um daraus zu schließen, dass die Systematik aus Art. 24 und 27 EuGVVO ergebe, dass die Dauer der Verfahrensaussetzung vor dem zweitbefassten Gericht möglichst reduziert werden solle.¹⁵⁰ Dies bedarf genauerer Überprüfung.

Der Art. 24 EuGVVO dient seinem Zweck nach dem Schutz des Klägers und des Gerichts, für die es unzumutbar wäre, wenn noch in fortgeschrittenem Verfahrensstadium der Beklagte die internationale Zuständigkeit rügt.¹⁵¹ Daher kommt auch die Festlegung des spätestmöglichen Zeitpunktes für die Zuständigkeitsrüge, die der *EuGH* beschreibt. So mag man aus Art. 24 EuGVVO die gesetzgeberische Wertung entnehmen, dass bezüglich der internationalen Zuständigkeit bei einem einzelnen Verfahren zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Klarheit herrschen soll. Wollte man den Art. 27 Abs. 2 EuGVVO in diesem Kontext aus der systematischen Zusammenschau mit Art. 24 EuGVVO so auslegen, dass er gebietet, dass sich das zweitbefasste Gericht möglichst rasch für unzuständig zu erklären hat, müsste man also davon ausgehen, dass auch Art. 27 Abs. 2 EuGVVO das gesetzgeberische Interesse zugrunde liegt, möglichst schnell für Klarheit betreffend der internationalen Zuständigkeit zu sorgen.

Nun ist aber ein gesetzgeberisches Interesse des Art. 27 EuGVVO darin zu sehen, die Frage der internationalen Zuständigkeit bei Parallelverfahren durch das erstangerufene Gericht entscheiden zu lassen.¹⁵² Die Regelung soll – unter anderem – ein Wettrennen nach der ersten Zuständigkeitsentscheidung zwischen den parallelen Verfahren und die daraus resultierenden missbräuchlichen Taktiken verhindern.¹⁵³ Durch die Formulierung des Art. 27 EuGVVO soll also bewusst vermieden werden, dass bei der Koordination von Parallelverfahren die Verfahrensdauer vor den Gerichten künstlich beschleunigt oder verlangsamt wird, auch wenn es natürlich wünschenswert ist, dass sich diese in einem vertretbaren Rahmen hält. Das zeigt, dass es gerade nicht Zweck des Art. 27 EuGVVO ist, die Verfahrensdauer in irgendeiner Form zu beeinflussen oder zu regulieren.¹⁵⁴ Dem steht es vollkommen entgegen, zu behaupten, der Art. 27 Abs. 2 EuGVVO gebiete es, dass sich das zweitbefasste Gericht möglichst

¹⁴⁹ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 34-37 – *Cartier*.

¹⁵⁰ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 38 – *Cartier*.

¹⁵¹ *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 24 Rn. 19.

¹⁵² S.o. Abschnitt II. 2. b).

¹⁵³ S.o. Abschnitt II. 2. b) cc).

¹⁵⁴ Vgl. o. Abschnitt II. 2. b) cc).

schnell für unzuständig erklärt, also möglichst schnell über die Zuständigkeit entscheidet. Denn die Zuständigkeitsentscheidung gebührt gerade aufgrund der Interessenwertung des Art. 27 EuGVVO dem erstbefassten Gericht.¹⁵⁵

Somit können die gesetzgeberischen Interessen und Wertungskonzepte in Art. 24 und 27 Abs. 2 EuGVVO nicht übereinstimmen und insofern aus der Systematik auch kein Schluss gezogen werden. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, der *EuGH* habe hier keine systematische Auslegung betrieben, sondern schlicht eine grundlegende These aufgestellt.¹⁵⁶ Möglicherweise hat sich der *EuGH* von der Vorstellung leiten lassen, es sei für die erstmals in dem zweiten Verfahren beteiligten Personen unbillig, wenn dieses Verfahren sich aufgrund des Erstverfahrens, an dem sie nicht beteiligt sind, in die Länge zieht.¹⁵⁷ Dann wäre dem Interesse dieser Personen an einer Klärung des Rechtsstreites aber nicht mit einer Klageabweisung, sondern eher mit einer Abtrennung des Verfahrens geholfen.¹⁵⁸ Jedoch läge es in diesem Fall bei der Feststellung des französischen Gerichts, dass der englische Rechtsstreit auch Einfluss auf die Rechtsstellung dieser Personen habe,¹⁵⁹ nahe, das abgetrennte Verfahren nach Art. 28 EuGVVO zu behandeln und auszusetzen.¹⁶⁰

b) Argument bezüglich der Vermeidung widersprüchlicher Entscheidungen

In der Folge bezieht sich der *EuGH* auf Erwägungsgrund 15 der EuGVVO. Er legt dar, dass ein Zweck des Art. 27 EuGVVO darin bestehe, Parallelverfahren zu vermeiden, um der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen zu begegnen.¹⁶¹ Daraufhin stellt der *EuGH* die Behauptung auf, dass eine Auslegung des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO dahingehend, dass eine rechtskräftige Entscheidung des erstbefassten Gericht über die Zuständigkeit nötig sei, damit diese feststeht, den Regelungen über die Verfahrenskoordination jede Wirksamkeit nehme, da sie die Gefahr von Parallelverfahren erhöhe.¹⁶²

Zunächst ist, wie der *EuGH* noch direkt zuvor selbst ausführt, die Vermeidung von Parallelverfahren größtenteils dem Ziel geschuldet, widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden. Nun geht es aber bei der zu entscheidenden Frage nicht darum, zwischen den Möglichkeiten zu entscheiden, dass die

¹⁵⁵ Vgl. *Dohm* (Fn. 56), 189.

¹⁵⁶ *Thormeyer* (Fn. 145), 342.

¹⁵⁷ *Ebd.*, 342.

¹⁵⁸ *Ebd.*, 342.

¹⁵⁹ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 20 – *Cartier*.

¹⁶⁰ Vgl. auch *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 27 Rn. 13.

¹⁶¹ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 40 – *Cartier*.

¹⁶² *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 41 – *Cartier*.

Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO angewendet wird oder dass nichts passiert und das Verfahren fortgesetzt wird. Vielmehr kann und muss, falls die Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO bei bloßer rügeloser Einlassung nicht anzuwenden sein sollte, stattdessen die Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 1 EuGVVO angewendet werden. Setzt das zweitbefasste Gericht aber gemäß Art. 27 Abs. 1 EuGVVO (bloß) sein Verfahren aus und wartet die Entscheidung des erstbefassten Gerichts ab, besteht ebenfalls keine Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen.¹⁶³ Denn ein nicht laufendes Verfahren bringt keinerlei Wirkungen hervor. Auch um positive Kompetenzkonflikte aufzulösen, reicht die Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 1 EuGVVO völlig aus, des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO bedarf es hierzu nicht. Die Einschätzung des *EuGH* geht also fehl, da die Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 1 EuGVVO zur Auflösung positiver Kompetenzkonflikte und zur Vermeidung widersprüchlicher Urteile und von Parallelverfahren ebenso geeignet ist wie die Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO.

c) Argument bezüglich negativer Kompetenzkonflikte

Zuletzt beschreibt der *EuGH*, dass ein weiterer Zweck des Art. 27 EuGVVO darin bestehe, negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden.¹⁶⁴ Auch wenn die Regelung hier nicht abschließend ist, ist die Grundannahme zunächst einmal zutreffend.¹⁶⁵ Der *EuGH* stellt sich sodann auf den Standpunkt, die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts bestehe nicht, wenn sich das französische zweitbefasste Gericht für unzuständig erkläre, da die Zuständigkeit des englischen erstbefassten Gerichts wegen rügeloser Einlassung nicht mehr angefochten werden könne.¹⁶⁶ Betrachtet man die Situation aus der Sichtweise eines allwissenden, außenstehenden Beobachters, mag das zutreffen. Jedoch hat die Lösung des *EuGH* zur Folge, dass das zweitbefasste Gericht nationales Verfahrensrecht des erstbefassten Gerichts prüfen muss, da für die Feststellung einer rügelosen Einlassung dessen Prozessrecht maßgeblich ist.¹⁶⁷ Dadurch besteht aber in höherem Ausmaß die Gefahr, dass das später angerufene Gericht hier eine Fehlentscheidung trifft und die Situation der rügelosen Einlassung vor dem erstbefassten Gericht falsch bewertet.¹⁶⁸ Denn der *EuGH* hat selbst ausgeführt, dass zur Prüfung nationalen Verfahrensrechts immer die Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats am besten geeignet sind.¹⁶⁹ Würde das später ange-

¹⁶³ *Thormeyer* (Fn. 145), 342; *BGH*, RIW 1998, 631 (631).

¹⁶⁴ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn.42 – *Cartier*.

¹⁶⁵ S.o. Abschnitt II. 2. b) bb).

¹⁶⁶ *EuGH*, C-1/13, ECLI:EU:C:2014:109, Rn. 43 – *Cartier*.

¹⁶⁷ *Thormeyer* (Fn. 145), 342.

¹⁶⁸ *Ebd.*, 342.

¹⁶⁹ *EuGH*, C-351/89, ECLI:EU:C:1991:279, Rn. 23 – *Overseas*.

rufene Gericht eine rügelose Einlassung fehlerhaft annehmen, wäre keinesfalls, wie der *EuGH* meint, die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts ausgeräumt.¹⁷⁰ Bevor die Entscheidung des später angerufenen Gerichts Rechtskraft erlangt, diese im Erststaat anerkannt und das erstbefasste Gericht wegen des europäischen Rechtskraftbegriffs auch bezüglich der Gründe und damit bezüglich des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer rügelosen Einlassung gebunden würde, könnte dann nämlich das erstbefasste Gericht noch entscheiden, dass eine rügelose Einlassung nicht vorliegt. In der Folge würden sich beide Gerichte unzuständig erklären. Dann käme es zu einem negativen Kompetenzkonflikt. Darüber hinaus bestünden noch zwei gegensätzliche und damit unvereinbare Entscheidungen.¹⁷¹ Dies liefe der Zielsetzung in Erwägungsgrund 15 der EuGVVO zuwider.

Zudem ist aus der Historie erkennbar, dass die Abstufung der Rechtsfolgen in Art. 27 Abs. 1, 2 EuGVVO gerade deshalb mit der Aussetzung als Regelfall gestaltet und damit umgekehrt wurde, um negative Kompetenzkonflikte zu vermeiden.¹⁷² Je später der Punkt, an dem von der Aussetzung zur Unzuständigkeitserklärung überzugehen ist, angesetzt wird, desto eher werden demnach negative Kompetenzkonflikte vermieden.¹⁷³ Der historischen Auslegung steht die Auslegung des *EuGH*, die einen möglichst frühen Zeitpunkt für die Unzuständigkeitserklärung anstrebt, somit entgegen.

d) Fazit

Die Argumentation des *EuGH* für eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip bei rügeloser Einlassung vor dem erstbefassten Gericht vermag nicht zu überzeugen. Sie kann sämtlich mit Gegenargumenten widerlegt werden.

3. Bewertung des Ergebnisses

Ein weiteres Argument gegen die Lösung des *EuGH* ist, dass das später angerufene Gericht gezwungen wäre, über eine derart gewichtige Konsequenz wie die Prozessabweisung allein aufgrund von Parteiaussagen zu entscheiden, die womöglich noch nicht einmal übereinstimmen.¹⁷⁴ Denn dem später angerufenen Gericht kann es in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten, zuverlässige

¹⁷⁰ *Thormeyer* (Fn. 145), 342.

¹⁷¹ *Ebd.*, 342; *McGuire* (Fn. 34), 146 f.

¹⁷² S.o. Abschnitt II. 2. b) bb).

¹⁷³ S.o. Abschnitt II. 2. b) bb).

¹⁷⁴ *McGuire/Burgstaller*, in: Internationales Zivilverfahrensrecht, 16. Lieferung Dezember 2013, EuGVVO Art. 27 Rn. 108.

und aktuelle Informationen über den Verfahrensfortgang vor dem zuerst angerufenen Gericht zu erlangen.¹⁷⁵

Zudem begründet der *EuGH* die autonome europäische Definition der Rechtskraft mit dem Prinzip des gegenseitigen Vertrauens in die Gleichwertigkeit der Rechtspflege.¹⁷⁶ In dem vom *EuGH* hierzu entschiedenen Fall wurde jedoch die Argumentation entscheidend darauf gestützt, dass lediglich gemeinsame Zuständigkeitsvorschriften geprüft wurden.¹⁷⁷ Ließe man das zweitbefasste Gericht die rügelose Einlassung vor dem erstbefassten Gericht prüfen, müsste es aber nicht nur gemeinsame Zuständigkeitsvorschriften, sondern auch fremdes Verfahrensrecht prüfen.¹⁷⁸ Somit ist das Zweitgericht dazu nicht so gut geeignet wie das Erstgericht, zu dem das Verfahrensrecht gehört.¹⁷⁹ Die Annahme des gegenseitigen Vertrauens ist in dieser Konstellation nicht gerechtfertigt. Auf eine Entscheidung des Zweitgerichts wäre aber dennoch von anderen Mitgliedstaaten der europäische Rechtskraftbegriff anzuwenden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, eine solche Entscheidung entstehen zu lassen. Hier spricht der systematische Zusammenhang der aufeinander aufbauenden Rechtshängigkeits- und Anerkennungsregeln dafür, dem zweitbefassten Gericht eine Prüfung und Entscheidung über die rügelose Einlassung vor dem erstbefassten Gericht nicht zu gestatten.

Insgesamt vermag also das Urteil des *EuGH* in der Rs. C-1/13 – *Cartier* weder in der Argumentation noch im Ergebnis zu überzeugen. Sieht man es im Zusammenhang mit dem Urteil in der Rs. C-438/12 – *Weber*, drängt sich der Eindruck auf, dass der *EuGH* eine neue Rechtssprechungslinie einschlagen und in Zukunft eher von einer strikten Befolgung des Prioritätsprinzips absehen möchte. War das in der Rs. C-438/12 – *Weber* (unter Geltung der alten EuGVVO) noch zu begrüßen,¹⁸⁰ so ist hier der überschießende Eifer eher schädlich. Die vom *EuGH* in der Rs. C-1/13 – *Cartier* befürwortete Ausnahme vom Prioritätsprinzip ist geeignet, durch die Gefahr negativer Kompetenzkonflikte den effektiven Rechtsschutz und durch die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen das Ansehen der Justiz zu beeinträchtigen.

¹⁷⁵ Vgl. *Zeuner*, Zum Verhältnis zwischen internationaler Rechtshängigkeit nach Art. 21 EuGVÜ und Rechtshängigkeit nach den Regeln der ZPO, in: FS Lücke, 1997, 1003 (1006); *Court of Appeal*, Weekly Law Report 1999 III, 794 (805 (G)).

¹⁷⁶ *EuGH*, C-456/11, ECLI:EU:C:2012:719, Rn. 35 – *Gothaer Allgemeine Versicherung u.a.*

¹⁷⁷ *EuGH*, C-456/11, ECLI:EU:C:2012:719, Rn. 35 – *Gothaer Allgemeine Versicherung u.a.*

¹⁷⁸ *Thormeyer* (Fn. 145), 342.

¹⁷⁹ Vgl. o. Abschnitt III. 2. c).

¹⁸⁰ Vgl. o. Abschnitt II. 3. b).

4. Formell rechtskräftige Entscheidung des erstbefassten Gerichts als vorzugswürdiger Lösungsansatz

Damit ist entgegen der Auffassung des *EuGH* eine rügelose Einlassung vor dem zuerst angerufenen Gericht, die das zweitbefasste Gericht für gegeben hält, nicht ausreichend, damit die Zuständigkeit dieses Gerichts als feststehend angesehen werden kann. Vielmehr muss dieses Gericht selbst über seine Zuständigkeit entscheiden. Was die nötige Bestandskraft dieser Entscheidung angeht, wird vereinzelt vertreten, es reiche hier jegliche Feststellung des erstbefassten Gerichts unabhängig von der Bestandskraft.¹⁸¹ Ebenso wie beim Abstellen auf eine rügelose Einlassung verbleibt nach dieser Lösung aber die Gefahr eines negativen Kompetenzkonflikts, namentlich wenn die noch anfechtbare Entscheidung des erstbefassten Gerichts in einer höheren Instanz aufgehoben und anders entschieden wird.¹⁸² Obwohl diese Gefahr geringer ist, als wenn das später angerufene Gericht über die rügelose Einlassung entscheidet, besteht sie dennoch. Lässt man aber das erstbefasste Gericht über seine Zuständigkeit und die rügelose Einlassung formell rechtskräftig entscheiden, hat dies den unbestreitbaren Vorteil, dass unter Geltung des autonomen Rechtskraftbegriffs des *EuGH* das zweitbefasste Gericht von dieser Entscheidung auch bezüglich der Gründe nicht mehr abweichen kann. Dies hilft zuverlässig gegen negative Kompetenzkonflikte. Zudem ist auch von den Vertretern der Gegenmeinung unbestritten, dass für das Feststehen der Unzuständigkeit des erstbefassten Gerichts, also eine negative Zuständigkeitsentscheidung, eine formell rechtskräftige Entscheidung zu fordern ist, da das Verfahren bis dahin noch rechtshängig ist.¹⁸³ Dann kann aber auch für den umgekehrten Fall der positiven Zuständigkeitsfeststellung nichts anderes gelten.

Daher ist für die Anwendung der Rechtsfolge des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO eine formell rechtskräftige Entscheidung des erstbefassten Gerichts über die Zuständigkeit zu fordern, sei es explizit oder implizit im Rahmen des Sachurteils.¹⁸⁴

5. Ausblick: Die Entscheidung aus dem Blickwinkel der neuen EuGVVO (VO (EU) 1215/2012)

Unter Geltung der neuen EuGVVO ergibt sich für *EuGH*, Rs. C-1/13 – *Cartier* keine abweichende Bewertung. Die maßgeblichen Regelungen ändern sich

¹⁸¹ *McGuire/Burgstaller* (Fn. 173), EuGVVO Art. 27 Rn. 110.

¹⁸² *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 27 Rn. 54.

¹⁸³ *McGuire/Burgstaller* (Fn. 173), EuGVVO Art. 27 Rn. 109.

¹⁸⁴ *Kropholler/von Hein* (Fn. 3), EuGVVO Art. 27 Rn. 24; *Geimer* (Fn. 26), EuGVVO Art. 27 Rn. 54; *Leible* (Fn. 1), EuGVVO Art. 27 Rn. 22; *Hess* (Fn. 28), 1027.

nicht, eine explizite Ausnahme wird also nicht geschaffen. Die explizite Erwähnung des Art. 26 EuGVVO n.F. in Art. 31 Abs. 2 EuGVVO n.F. legt im Gegenteil nahe, dass dem erstbefassten Gericht ausdrücklich die Prüfung einer rügelosen Einlassung zugewiesen wird, da es das Verfahren nur auszusetzen hat, wenn keine rügelose Einlassung vorliegt. Dies unterstützt die Annahme, dass auch der Gesetzgeber das erstbefasste Gericht für besser geeignet hält, die rügelose Einlassung zu prüfen, und ihm diese Prüfung deshalb ausnahmslos zuweist.

IV. Zusammenfassung

Die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts nach der EuGVVO beurteilt sich nach Art. 27-30 EuGVVO. Diese räumen dem zuerst angerufenen Gericht eine Priorität bei der Prüfung der internationalen Zuständigkeit ein, statuieren also das zeitliche Prioritätsprinzip.¹⁸⁵

Das Prioritätsprinzip verhindert durch die Bindungswirkung einer positiven Kompetenzentscheidung des erstbefassten Gerichts positive Kompetenzkonflikte und durch diese drohende widersprüchliche Entscheidungen.¹⁸⁶ Auch zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte kann das Prioritätsprinzip, wenn es in dieser Hinsicht wegen des Fehlens einer europäischen Verweisung auch nicht unfehlbar ist, im Zusammenspiel mit dem autonomen Rechtskraftbegriff des *EuGH* viel beitragen, wenn das erstbefasste Gericht in den Entscheidungsgründen über präjudizielle Rechtsverhältnisse entscheidet, die es dem zweitbefassten Gericht unmöglich machen, sich unzuständig zu erklären.¹⁸⁷ Weiterhin begünstigt es die Erhaltung einer geordneten Rechtspflege und durch die Vermeidung von Parallelverfahren die Prozessökonomie sowie die Rechtssicherheit.¹⁸⁸

Bei der Erreichung der vorgenannten Ziele erweist sich das Prioritätsprinzip als leistungstark und zuverlässig. Daher ist es, trotz der Gefahr missbräuchlicher Torpedotaktiken, strikt zu befolgen. Unter Geltung der alten EuGVVO ergibt sich nur eine Ausnahme, wenn das zweitbefasste Gericht, nicht aber das erstbefasste Gericht nach Art. 22 EuGVVO ausschließlich zuständig ist.¹⁸⁹ Dies rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass das Prioritätsprinzip in dieser Konstellation ohnehin nicht ausnahmslos geeignet ist, seinen Zweck zu erfüllen.¹⁹⁰ Die

¹⁸⁵ S.o. Abschnitt II. 2. a); II. 2. b).

¹⁸⁶ S.o. Abschnitt II. 2. b) aa).

¹⁸⁷ S.o. Abschnitt II. 2. b) bb).

¹⁸⁸ S.o. Abschnitt II. 2. b) cc).

¹⁸⁹ S.o. Abschnitt II. 3. b).

¹⁹⁰ S.o. Abschnitt II. 3. b).

Ausnahme wird damit, insofern systemgerecht, nur für die durchsetzungsstärkste Zuständigkeitsnorm gewährt.¹⁹¹ Mit Einführung der neuen EuGVVO schwächt sich die Argumentation zu Gunsten dieser Ausnahme ab.¹⁹² Allerdings wird von Gesetzes wegen die Priorität der befassen Gerichte in dem Fall umgekehrt, dass die Zuständigkeit des erstbefassten Gerichts (rechtzeitig) gerügt wird und unter Berufung auf eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung das entsprechende Gericht angerufen wird.¹⁹³ Auch wenn diese Ausnahme nicht der durchsetzungsstärksten Zuständigkeitsnorm gewährt wird, beruht dies hier auf einer Wertungsentscheidung des Gesetzgebers, die als solche zu akzeptieren ist.

Nach Analyse der Argumente und Überprüfung des Ergebnisses des Urteils des *EuGH*, Rs. C-1/13 – *Cartier* ist festzustellen, dass das Urteil weder im Ergebnis, noch in der Begründung zu überzeugen vermag.¹⁹⁴ Entgegen der Meinung des *EuGH* steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts nicht bereits dann nach Art. 27 Abs. 2 EuGVVO fest, wenn das zweitbefasste Gericht von einer rügelosen Einlassung vor diesem Gericht ausgeht.¹⁹⁵ Dies würde eine Ausnahme vom Prioritätsprinzip darstellen, die nicht gerechtfertigt ist. Vielmehr steht die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts erst im Sinne des Art. 27 Abs. 2 EuGVVO fest, wenn dieses Gericht über die Zuständigkeit formell rechtskräftig entschieden hat.¹⁹⁶

¹⁹¹ Vgl. o. Abschnitt **II. 3. b)**.

¹⁹² S.o. Abschnitt **II. 4. b)**.

¹⁹³ S.o. Abschnitt **II. 4. a)**.

¹⁹⁴ S.o. Abschnitt **III. 2.; III. 3.**

¹⁹⁵ S.o. Abschnitt **III. 3.**

¹⁹⁶ S.o. Abschnitt **III. 4.**